

Die Fahrerlaubnisbehörde

- wird ebenso über Vorfälle informiert, die nicht direkt mit dem Autofahren oder dem Führerschein zu tun haben. Es ist also unerheblich, ob eine Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeugs steht!
- handelt unabhängig von Gerichten. Das bedeutet, dass sie Maßnahmen anordnen kann, auch wenn Sie für dieses Vergehen schon vor Gericht waren oder die Verhandlung noch bevorsteht.
- hat verschiedene Möglichkeiten zu handeln, damit Sie Ihren Führerschein behalten oder überhaupt erst machen können. Sie kann bzw. muss Maßnahmen nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) z.B. durch ein ärztliches Gutachten, Drogen-Screenings oder eine MPU fordern. Das ist für Betroffene mit hohen Kosten verbunden (siehe Kasten unten).

KOSTEN

(angegeben sind hier Richtwerte)

AufbauSeminar	400 bis 500 Euro
Besonderes AufbauSeminar bei Drogen und Alkohol	300 bis 400 Euro
Ärztliches Gutachten	700 bis 900 Euro
Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU)	600 bis 900 Euro
Drogen-Screening	100 bis 200 Euro

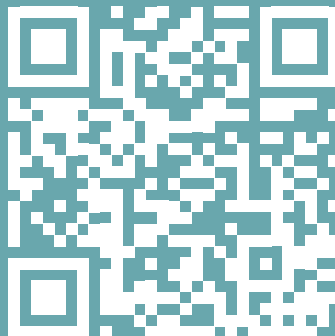
Kontakte und Herausgeber

Stadt Würzburg
Fachbereich Jugend und Familie
Karmelitenstr. 20, 97070 Würzburg
Tel.: 0931-37 3478
jugendhilfeinstraverfahren@stadt.wuerzburg.de
www.wuerzburg.de/jugendhilfeinstraverfahren

Stadt Würzburg
Führerscheinstelle
Rückermainstr. 2
97070 Würzburg
Tel.: 0931-37 27 54 oder 0931-37 27 43
fuehrerschein@stadt.wuerzburg.de
www.wuerzburg.de/fuehrerschein

Zusätzliche Infos zur MPU:

www.bast.de/mpu



FÜHRERSCHEIN IN GEFAHR

- Alkohol
- Drogen
- Gewalt
- Technische Veränderungen am Fahrzeug

EINE INFORMATION
FÜR FÜHERSCHEINBESITZER:INNEN UND
SOLCHE, DIE ES WERDEN WOLLEN

MITTEILUNGEN AN BEHÖRDEN

Das Jugendamt erhält grundsätzlich von der Polizei und/oder von den Justizbehörden Mitteilungen über Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende. Die Führerscheinstelle erhält diese Mitteilungen ebenfalls, insbesondere bei Verkehrsdelikten, Drogendelikten und Aggressionsdelikten und zwar unabhängig davon, ob die Person bereits einen Führerschein hat oder nicht. Die Führerscheinstelle muss dann prüfen, ob die Person die „charakterliche Eignung“ zum Führen eines Kraftfahrzeuges hat. Nachfolgend haben wir einige Beispiele zusammengestellt, welche Folgen das für den Führerschein haben kann:

ALKOHOL IM STRASSENVERKEHR

Der 20-jährige Karim fährt mit 1,12 Promille Blutalkohol mit seinem Auto und wird erwischt. Der Führerschein wird noch an Ort und Stelle sichergestellt.

FOLGEN:

- Karim erhält eine Anzeige wegen Trunkenheit im Verkehr (Gerichtsverhandlung, z.B. mit hoher Geldstrafe, Entzug der Fahrerlaubnis).
- Ab 1,1 Promille wird der Führerschein immer sichergestellt. Ab 1,6 Promille muss die Führerscheinstelle eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) anordnen, denn es handelt sich um eine strafbare Trunkenheitsfahrt.

HINWEIS:

Die 0,0 Promille-Grenze gilt für alle unter 21 Jahren oder wenn man in der Probezeit ist. Zu Fahrzeugen zählen auch Fahrräder und E-Scooter.

DROGENBESITZ

Bei einem Discobesuch werden bei der 18-jährigen Anna 2 Gramm Amphetamin („speed“) gefunden.

FOLGEN:

- Anna erhält eine Anzeige wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln.
- Beantragt sie den Führerschein, fordert die Führerscheinstelle ein ärztliches Gutachten auf Kosten von Anna. Geht sie nicht zum Arzt, oder stellt dieser fest, dass sie Drogen konsumiert, darf sie vorerst keinen Führerschein machen.
- Hat sie schon den Führerschein, fordert die Führerscheinstelle ebenfalls ein ärztliches Gutachten, um festzustellen, in welcher Weise Anna Drogen konsumiert. Geht sie nicht zum Arzt oder stellt dieser fest, dass sie Drogen konsumiert bzw. konsumiert hat, wird die Fahrerlaubnis sofort entzogen.

FAHREN UNTER DROGENEINFLUSS

Der 18-jährige Tom, der den Führerschein auf Probe hat, gerät nach einem Joint mit dem Auto in eine Polizeikontrolle. Nach einem positiven Urintest entnimmt ihm der Arzt eine Blutprobe. Diese enthält THC, den aktiven Wirkstoff von Cannabis. Der blutentnehmende Arzt stellt drogenbedingte Ausfallerscheinungen fest. Drogen wurden bei Tom nicht aufgefunden.

FOLGEN:

- Tom erhält eine Strafanzeige wegen „Trunkenheit“ im Verkehr (Gerichtsverhandlung, z.B. mit Geldstrafe oder Ableistung von Sozialstunden, evtl. Entzug der Fahrerlaubnis, Punkte in „Flensburg“)
- Er muss auf eigene Kosten ein „besonderes Aufbau-seminar“ besuchen.
- Die Probezeit der Fahrerlaubnis wird auf vier Jahre verlängert.
- Falls die Fahrerlaubnis nicht bereits durch das Gericht entzogen wurde, fordert die Fahrerlaubnisbehörde zur Abklärung der Fahreignung eine MPU. Wird diese nicht vorgelegt, wird die Fahrerlaubnis entzogen.

KÖRPERVERLETZUNG UND ANDERE STRAFTATEN

Der 19-jährige Leon schlägt einen anderen mit der Faust ins Gesicht und ist bereits wegen anderer Straftaten (Sachbeschädigung, Körperverletzung, Fahren ohne Fahrerlaubnis u.a.) aufgefallen.

FOLGEN:

- Leon erhält eine Anzeige wegen Körperverletzung (Gerichtsverhandlung, z.B. mit Jugendarrest, Schmerzensgeldauflage, etc.).
- Die Fahrerlaubnisbehörde kann von ihm, wegen seines hohen Aggressionspotentials, eine MPU fordern.
- Kann er die MPU nicht vorlegen, oder „besteht“ er sie nicht, wird die Fahrerlaubnis entzogen. Eine Verurteilung durch das Gericht ist dafür nicht erforderlich. In besonders schweren Fällen genügt auch eine Tat!

TECHNISCHE VERÄNDERUNGEN AM FAHRZEUG

Bei einer Polizeikontrolle stellt sich heraus, dass das Mofa des 16-jährigen Ahmed „frisirt“ war und er dadurch ohne Fahrerlaubnis unterwegs war.

FOLGEN:

- Er erhält eine Anzeige wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis.
 - Beantragt Ahmed den Führerschein, fordert die Führerscheinstelle eine MPU, da sich herausstellt, dass Ahmed schon mehrmals mit „frisirten“ Mofas kontrolliert wurde.
 - Für das Fahren ohne Fahrerlaubnis erhält Ahmed bei einer Verurteilung durch ein Gericht neben der Strafe ggfls. noch ein Fahrverbot oder eine Führerscheinsperre sowie Punkte im Fahreignungsregister (FAER) in Flensburg. Außerdem kann das Mofa vom Gericht eingezogen werden.
-